



Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass, ausser in Anhang 2, wird «Verordnung (EG) Nr. 661/2009» durch «Verordnung (EU) 2019/2144» ersetzt.*

²⁻⁸ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 3 Abs. 3 Bst. e und n

³ Es werden folgende Abkürzungen für Erlasse verwendet:

- e. NSV für die Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007²;
- n. PrSV für die Verordnung vom 19. Mai 2010³ über die Produktesicherheit;

Art. 4 Abs. 1 und 4

¹ Fahrzeuge, die bei Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung schon im Verkehr stehen, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in der Schweiz zum Zeitpunkt ihrer ersten Inverkehrsetzung für sie massgebend waren. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen, die eine Nachrüstungspflicht vorsehen.

1 SR 741.41
2 SR 725.111
3 SR 930.111

⁴ Wird bei einem Fahrzeug, das vor dem 1. Januar 1997 in Verkehr gesetzt wurde, eine Antriebseinheit eingebaut, die nicht aus der Epoche des Fahrzeugs stammt, so muss:

- a. ein Fremdzündungsmotor betreffend Abgasemissionen mindestens den Anforderungen entsprechen, die ab dem 1. Oktober 1996 für die entsprechende Fahrzeugart in der Schweiz massgebend waren;
- b. ein Elektroantrieb betreffend elektrische Sicherheit mindestens den Anforderungen des UNECE-Reglements Nr. 100, abweichend von Artikel 3a Absatz 1 in der ursprünglichen Fassung, entsprechen und betreffend Prüfung der Festigkeit des Einbaus der Batterien sinngemäss jenen von Kapitel 17.4.6 des UNECE-Reglements Nr. 67, abweichend von Artikel 3a Absatz 1 in der Fassung der Änderungsserie 03, sowie von Anhang 5 des UNECE-Reglements Nr. 115, abweichend von Artikel 3a Absatz 1 in der Fassung der Änderungsserie 01; bei der Prüfung der elektrischen Sicherheit des Einbaus zertifizierter Komponenten und bei der Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit (Art. 80 Abs. 3) können die anerkannten Prüfstellen (Art. 17 TGV⁴) von den in den massgebenden UNECE-Reglementen vorgeschriebenen Prüfverfahren abweichen, wenn ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird.

Art. 7 Abs. 5 und 7

⁵ «Nutzlast» ist die Differenz zwischen Gesamtgewicht und Leergewicht.

⁷ *Aufgehoben*

Art. 9 Abs. 5

⁵ «Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge» sind Traktoren, Motorkarren, Arbeitsmotorwagen, Motoreinachser und Anhänger, die nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebs oder eines gleichgestellten Betriebs (Art. 86 VRV⁵) verwendet werden und die für die Einteilung massgebenden Geschwindigkeiten nach Artikel 161 für Motorfahrzeuge und nach Artikel 207 für Anhänger nicht überschreiten.

Art. 11 Abs. 1

¹ «Transportmotorwagen» sind Motorwagen zum Personen- oder Sachtransport sowie Motorwagen zum Ziehen von Anhängern. Motorwagen, deren Aufbau als Nutzraum (Werkstatt, Verkaufsladen, Küche, Ausstellungslokal, Büro, Laboratorium, Kontrollraum usw.) dient, sind den Sachtransportmotorwagen gleichgestellt. Motorwagen, bei denen mindestens drei Viertel des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Führer- und Gepäckraum) als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet ist, sind den Personentransportmotorwagen gleichgestellt und gelten mit bis zu neun Sitzplätzen (einschliesslich Führer und Führerin) als Wohnmotorwagen.

⁴ SR 741.511

⁵ SR 741.11

Art. 13 Abs. 1 und 2 Bst. a, b und c

¹ «Arbeitsmotorwagen» sind, soweit sie nicht Transportmotorwagen (Art. 11) sind, Motorwagen:

- a. die zur Verrichtung von Arbeiten gebaut sind oder auf denen Maschinen zur Verrichtung von Arbeiten fest installiert sind; und
- b. die höchstens folgende Lasten aufweisen:
 1. eine Nutz- oder eine Anhängelast für Teile, Werkzeuge, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterial für die Maschine bis 10 Prozent des Gesamtgewichts,
 2. zur Fortbewegung des Bedienpersonals im ausschliesslich stationären Arbeitseinsatz eine Anhängelast bis 2 000 kg und eine Stützlast bis 150 kg für ein Motorfahrzeug oder eine Nutzlast bis 150 kg für ein Motorrad.

² Den Arbeitsmotorwagen sind gleichgestellt:

- a. Motorwagen nach Absatz 1:
 1. die eine Möglichkeit zur vorübergehenden Aufnahme und Beförderung eines spezifischen Guts aufweisen, das im Arbeitsprozess maschinell verändert oder verbraucht wird oder das Ergebnis der verrichteten Arbeit ist, und
 2. bei denen die Summe aus Nutzlast und Anhängelast höchstens 25 Prozent des Gesamtgewichts, aber nicht mehr als 4 000 kg beträgt;
- b. Motorwagen, die zum Materialtransport auf zusammenhängenden und begrenzten, aber dem Verkehr nicht völlig verschlossenen Bau- und Arbeitsplätzen dienen und nur leer überführt werden;
- c. Motorwagen mit Arbeitsgeräten für den betrieblichen Unterhalt der Infrastruktur im Normalprofil im Sinne der NSV⁶, die über kurze Distanzen ein Ladegut befördern, das sie ohne Bedienpersonal ausserhalb des Fahrzeugs auf der Fahrt aufnehmen oder abgeben;

Art. 19 Abs. 1

¹ «Anhänger» sind Fahrzeuge, die gebaut sind, um von anderen Fahrzeugen gezogen zu werden und mit diesen durch eine geeignete Verbindungseinrichtung schwenkbar verbunden sind. Fahrbare Abschleppvorrichtungen gelten nicht als Anhänger.

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. a, c und d

¹ «Arbeitsanhänger» sind, soweit sie nicht Transportanhänger (Art. 20) sind, Anhänger:

- a. die zur Verrichtung von Arbeiten gebaut sind oder auf denen Maschinen zur Verrichtung von Arbeiten fest installiert sind; und

- b. deren Nutzlast für Teile, Werkzeuge, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterial für die Maschine höchstens 10 Prozent der insgesamt zulässigen Achslast beträgt.
- ² Ihnen gleichgestellt sind Anhänger:
- a. nach Absatz 1:
 - 1. die eine Ladekapazität aufweisen, um während des Arbeitsprozesses erzeugtes oder benötigtes Gut aufzunehmen oder abzugeben, das im Arbeitsprozess maschinell verändert oder verbraucht wird oder das Ergebnis der verrichteten Arbeit ist, und
 - 2. deren Nutzlast höchstens zwei Drittel der insgesamt zulässigen Achslast beträgt;
 - c. die keine eigenständige Arbeitsfunktion haben, sondern die Arbeitsfunktion des Zugfahrzeugs ergänzen und hierfür mit besonderen Verbindungen ausgestattet sind;
 - d. mit Arbeitsgeräten für den betrieblichen Unterhalt der Infrastruktur im Normalprofil im Sinne der NSV⁷, die über kurze Distanzen ein Ladegut befördern, das sie ohne Bedienpersonal ausserhalb des Fahrzeugs auf der Fahrt aufnehmen oder abgeben;

Art. 27 Abs. 1^{ter}

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 33 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 und e Ziff. 8

² Es gelten folgende Prüfungsintervalle:

- c. erstmals fünf Jahre, jedoch spätestens sechs Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend nach drei Jahren, dann alle zwei Jahre:
 - 2. Motorräder, ausgenommen Motorschlitten,
- e. erstmals fünf Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend alle fünf Jahre:
 - 8. Motorschlitten.

Art. 34 Abs. 2 Einleitungsteil und Bst. b, f und h

² Der Halter oder die Halterin hat der Zulassungsbehörde Änderungen an den Fahrzeugen zu melden. Geänderte Fahrzeuge sind nach einem von den Kantonen gemeinsam festgelegten System nachzuprüfen. Namentlich betrifft dies:

- b. Änderungen der Abmessungen und der Gewichte;
- f. nicht für den Fahrzeugtyp genehmigte Räder, ausser Räder an Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁, bei denen sich nur die Einpresstiefe innerhalb der vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Varianten ändert;

⁷ SR 725.111

- h. das Anbringen einer Verbindungseinrichtung (Art. 91 Abs. 1);

Art. 38 Abs. 1 Bst. h und s, 1^{bis} Bst. o sowie 3

¹ Die Fahrzeuglänge ist zu messen über die äussersten fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teile, jedoch ohne:

- h. Frontschutzsysteme an Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁, sofern sie der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen;
- s. einklappbare oder einziehbare Einrichtungen zur Verringerung des Luftwiderstands an schweren Motorwagen, Kleinbussen und Anhängern der Klassen O₃ und O₄, sofern diese Einrichtungen der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen;

^{1bis} Die Fahrzeugbreite ist zu messen über die äussersten fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teile, jedoch ohne:

- o. einklappbare oder einziehbare Einrichtungen zur Verringerung des Luftwiderstands an schweren Motorwagen, Kleinbussen und Anhängern der Klassen O₃ und O₄, sofern diese Einrichtungen der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen;

³ *Aufgehoben*

Art. 39 Abs. 1 Bst. b

¹ Für Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂, N₃, O₃ und O₄ können die in den folgenden Regelungen festgelegten Abmessungen und Gewichte als massgebende technische Parameter verwendet werden, auch wenn sie von den schweizerischen Vorschriften abweichen:

- b. Verordnung (EU) 2019/2144.

Art. 40 Abs. 3

³ Bezüglich Ausschwenkmass gelten für Fahrzeuge der Klassen N, M₂ und M₃ die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2144.

Art. 45 Abs. 2

² Kontrollschilder und Landeszeichen sind gut lesbar und möglichst senkrecht anzubringen. Die Neigung darf nach oben maximal 30°, nach unten maximal 15° betragen. Der untere Rand muss sich in einer Höhe von mindestens 0,20 m, der obere von maximal 1,50 m befinden, wenn nicht technische oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Das hintere Kontrollschild muss in der Längsachse des Fahrzeugs und beidseits davon innerhalb eines Winkels von 30° lesbar sein. Sind bei Fahrzeugen der Klassen M, N und O in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 für das Anbringen der Kontrollschilder abweichende Anforderungen vorgesehen, so gelten diese.

Art. 56 Abs. 3

³ Eine Spurverbreiterung, die ausschliesslich durch Anbringen von Distanzscheiben oder nicht mit dem Fahrzeug geprüften Rädern mit anderer Einpresstiefe entsteht, ist ohne Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers oder der -herstellerin zulässig, sofern sich die Spurweite insgesamt um nicht mehr als 2 Prozent ändert. Dabei ist von der ursprünglichen beziehungsweise der grössten auf der Typengenehmigung oder auf dem Datenblatt aufgeführten Spurweite und der kleinsten aufgeführten Einpresstiefe auszugehen.

Art. 57 *Federung, Anfahrhilfen*

¹ Als Luftfederung oder als gleichwertig anerkannte Federung gilt eine Federung nach den entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2144.

² Anfahrhilfen, die der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen, sind zulässig.

Art. 58 Abs. 8

⁸ An Fahrzeugen der Klassen M, N und O mit einer bauartbedingten oder zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h und mehr müssen Reifen montiert sein, die der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen.

Art. 59 Abs. 2 und 4

² Abweichend von Absatz 1 sind bei Fahrzeugen der Klasse M₁ Noträder zulässig. Sie müssen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2144 erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sein.

⁴ Bei Fahrzeugen mit Winterreifen nach Absatz 3 muss bei Fahrten ins Ausland im Sichtfeld des Fahrers oder der Fahrerin eine Aufschrift angebracht sein, die auf die für die Reifen zugelassene Höchstgeschwindigkeit hinweist.

Art. 60 Sachüberschrift (betrifft nur den italienischen Text), Abs. 3 und 4

³ Reifen, die nachschneidbar sind, müssen eine entsprechende Kennzeichnung gemäss dem UNECE-Reglement Nr. 54 oder dem UNECE-Reglement Nr. 109 aufweisen. Das Nachschneiden anderer Reifen ist unzulässig.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 68 Abs. 3 und 4

³ Lastwagen, Arbeitsmotorwagen, Traktoren und Anhänger dürfen hinten mit retroreflektierenden und fluoreszierenden Markierungstafeln entsprechend dem UNECE-Reglement Nr. 150 oder dem UNECE-Reglement Nr. 70 und entsprechend Anhang 4 gekennzeichnet sein.

⁴ Motorwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und ihre Anhänger sowie Anhänger, deren Höchstgeschwindigkeit auf maximal 45 km/h beschränkt ist, müssen mit einer

Heckmarkierungstafel entsprechend den Bestimmungen des UNECE-Reglements Nr. 150 oder des UNECE-Reglementes Nr. 69 und von Anhang 4 Ziffer 10 gekennzeichnet sein. Ausgenommen sind Traktoren sowie Fahrzeuge mit einer Breite von höchstens 1,30 m.

Art. 69 Abs. 1 und 2

¹ Aufschriften und Bemalungen auf Fahrzeugen dürfen die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenützer und -benützerinnen nicht übermässig ablenken. Sie dürfen weder selbstleuchtend, beleuchtet noch lumineszierend sein und retroreflektierend nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie den Anforderungen des UNECE-Reglements Nr. 150 oder des UNECE-Reglements Nr. 104 entsprechen.

² Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen nach hinten wirkende gelbe, rote oder weisse und nach der Seite wirkende gelbe oder weisse retroreflektierende Streifen zur Kenntlichmachung nach dem UNECE-Reglement Nr. 150 oder dem UNECE-Reglement Nr. 104 aufweisen. Für retroreflektierende Streifen an Fahrzeugen, die nicht in den Geltungsbereich dieser UNECE-Reglemente fallen, gelten deren Anforderungen sinngemäss, wobei für Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie für Fahrzeuge der Klasse M₁ schmalere Streifen zulässig sind.

Art. 74 Abs. 5

⁵ Scheinwerfer mit Gasentladungs-Lichtquellen müssen dem UNECE-Reglement Nr. 149 oder dem UNECE-Reglement Nr. 98 entsprechen.

Art. 76 Abs. 3, 5 Einleitungssatz und 6

³ Nebelschlusslichter müssen dem UNECE-Reglement Nr. 148 oder dem UNECE-Reglement Nr. 38 entsprechen.

⁵ Die Anforderungen an Tagfahrlichter richten sich nach dem UNECE-Reglement Nr. 148 oder dem UNECE-Reglement Nr. 87. Die Anforderungen an deren Anbau und Schaltung richten sich:

⁶ Die Anforderungen an Abbiegescheinwerfer richten sich nach dem UNECE-Reglement Nr. 149 oder dem UNECE-Reglement Nr. 119, die Anforderungen an den Anbau nach dem UNECE-Reglement Nr. 48.

Art. 77 Abs. 2

² Rückstrahler müssen dem UNECE-Reglement Nr. 150 oder dem UNECE-Reglement Nr. 3 entsprechen.

Art. 78 Abs. 5

⁵ Arbeitslichter dürfen nicht blenden und nur das Fahrzeug und den für die Arbeit erforderlichen Bereich der Umgebung beleuchten. Ihr Leuchten muss durch eine Kontrolllampe angezeigt werden, wenn es für den Fahrzeugführer oder die -führerin nicht leicht sichtbar ist.

Art. 82 Abs. 1bis

^{1bis} Hybridelektro- und Elektrofahrzeuge dürfen mit einem akustischen Fahrzeug-Warnsystem zur Sicherstellung der Hörbarkeit ausgerüstet sein, das dem Stand der Technik entspricht, wie er insbesondere in der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 beschrieben ist. Hybridelektro- und Elektrofahrzeuge der Klassen M und N müssen mit solchen akustischen Fahrzeug-Warnsystemen ausgerüstet sein.

Art. 90 Abs. 2

² Auf Motorfahrzeugen mit mehr als 1,00 m Breite, ausgenommen Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen, Motorhandwagen und Raupenfahrzeuge, sowie auf Anhängern an Motoreinachsern muss ein nach dem UNECE-Reglement Nr. 150 oder dem UNECE-Reglement Nr. 27 geprüftes und gekennzeichnetes Pannendreieck vorhanden sein.

Art. 94 Abs. 1ter Einleitungssatz und Bst. a, 1quater und 1quinquies

^{1ter} Die folgenden schweren Motorwagen dürfen die Länge nach Absatz 1 Buchstabe a überschreiten, sofern die Kreisfahrtbedingungen nach Artikel 40 Absatz 1 und die Anforderungen betreffend das Ausschwenkmass nach Artikel 40 Absatz 3 eingehalten werden und der Ladebereich hinter der Kabine höchstens 10,5 m lang ist:

- a. Motorwagen mit einer verlängerten aerodynamischen Führerkabine, die der Verordnung (EU) 2019/2144 entspricht;

^{1quater} Nach vorne dürfen Fahrzeugteile oder Arbeitsgeräte höchstens 4,00 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen.

^{1quinquies} Nach vorne dürfen vorübergehend angebrachte Zusatzgeräte, die für Unterhaltsarbeiten im öffentlichen Raum, für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten oder für Arbeitsmotorwagen erforderlich sind, höchstens 5,00 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen. Die zulässige Achslast (Art. 95 Abs. 2), die Tragkraft der Achsen (Art. 41 Abs. 2) und die Tragfähigkeit der Reifen (Art. 58 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden.

Art. 95 Abs. 2 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text) und Bst. b Ziff. 1

² Die Achslasten dürfen, ohne Berücksichtigung einer Anfahrhilfe nach Artikel 57 Absatz 2, höchstens betragen für:

- | | Tonnen |
|--|--------|
| b. angetriebene Einzelachsen bei: | |
| 1. land- und forstwirtschaftlichen Erntemaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h und Breitreifen (Art. 60 Abs. 6) | 14,00 |

Art. 101 Abs. 2, 5, 6bis und 7

² Die periodische Nachprüfung von Fahrtschreibern und die Nachprüfungen infolge von Unregelmässigkeiten, die Plombierung, die Anbringung der Einbauplakette sowie

die Dokumentierung von Eingriffen im Zusammenhang mit Reparaturen und Kontrollen am Fahrzeug richten sich nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder nach der Durchführungsverordnung (EU) 2017/548. Die Einbauplakette muss zusätzlich den Kilometerstand der letzten Kalibrierung aufweisen.

⁵ Nach Arbeiten oder Kontrollen am Fahrzeug muss der Halter oder die Halterin sich vergewissern, dass die Plomben unverletzt sind.

^{6bis} Die Werkstätte muss nach Abschluss des Einbaus und nach jeder Nachprüfung des analogen Fahrtschreibers einen Prüfbericht erstellen. Der Prüfbericht muss die für Fahrtschreiber und Adapter verfügbaren Angaben der Einbauplakette gemäss Durchführungsverordnung (EU) 2016/799, den Kilometerstand des Fahrtschreibers, das Plombierschema und die Unterschrift der ausführenden Person enthalten.

⁷ Die Werkstätte muss die heruntergeladenen Daten aus dem Fahrtschreiber und die Kalibrierungsdaten aus der Werkstattkarte drei Jahre lang aufbewahren. Nachprüfberichte, Kopien von Prüfberichten nach Absatz 6^{bis} und Prüfscheiben sind bis zur nächsten periodischen Nachprüfung aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Daten zu löschen und die Dokumente zu vernichten.

Art. 102a System zur ereignisbezogenen Datenaufzeichnung nach EU-Recht

¹ Fahrzeuge der Klassen M und N müssen mit einem System zur ereignisbezogenen Datenaufzeichnung gemäss der Verordnung (EU) 2019/2144 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/545 ausgerüstet sein. Die Daten, die dieses System aufzeichnen kann, dürfen nur für die Untersuchung und Analyse von Unfällen, einschliesslich im Rahmen der Typengenehmigungsverfahren, gemäss der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz über eine standardisierte Einrichtung zur Datenübertragung ausgelesen und an Behörden weitergegeben werden.

² Von der Ausrüstpflicht ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und Fahrzeuge eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden.

Gliederungstitel vor Art. 103

3. Kapitel: Bremsen, Assistenz- und Kontrollsysteme sowie Schutz vor Cyberangriffen

Art. 103 Abs. 5, 6, 7 und 8

⁵ Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ müssen hinsichtlich Antiblockier- und Notbremsassistenzsystemen, Fahrdynamik-Regelsystem, Notfall-Spurhalteassistenzsystem, Geschwindigkeitsassistenzsystem, Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit, Warnsystem bei nachlassender Konzentration, Reifendruck-Überwachungssystem, Rückfahr-Assistenzsystem, Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung, Schutz vor Cyberangriffen und nicht autorisierte Softwareaktualisierungen der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen oder ein gleichwertiges Schutzniveau bieten. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die nicht in

den Geltungsbereich dieser EU-Verordnungen fallen, und Fahrzeuge eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden.

⁶ Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ müssen hinsichtlich Antiblockier- und Notbrems-Assistenzsystem, Fahrdynamik-Regelsystem, Spurhaltewarnsystem, Geschwindigkeitsassistentensystem, Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit, Warnsystem bei nachlassender Konzentration, Reifendruck-Überwachungssystem, Rückfahr-Assistenzsystem, Totwinkel-Assistenzsystem, System zur Warnung vor Kollisionen mit Fussgängern und Fussgängerinnen sowie Radfahrern und Radfahrerinnen, Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre, Schutz vor Cyberangriffen und nicht autorisierte Softwareaktualisierungen der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen.

⁷ Ausgenommen von Absatz 6 sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h. Sie müssen jedoch über ein Rückfahr-Assistenzsystem mit mindestens gleichwertigem Schutzniveau verfügen.

⁸ Systeme zum Ersatz der Kontrolle des Fahrers oder der Fahrerin über ein Fahrzeug der Klasse M oder N müssen der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen.

Art. 104a Abs. 1, 2 und 3

¹ Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ müssen hinsichtlich Schutz der Insassen und Insassinnen beim Frontaufprall der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen. Bei Fahrzeugen eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden, genügt die Bestätigung einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, dass das Fahrzeug in dieser Hinsicht dem Stand der Technik entspricht.

² Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ müssen hinsichtlich Fussgängerschutz der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen. Bei Fahrzeugen eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden, genügt die Bestätigung einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, dass das Fahrzeug in dieser Hinsicht ein gleichwertiges Schutzniveau bietet.

³ Frontschutzsysteme an Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ müssen der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen.

Art. 104b Abs. 1

¹ Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ müssen hinsichtlich Schutz der Insassen und Insassinnen beim Seitenaufprall der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen. Bei Fahrzeugen eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden, genügt die Bestätigung einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, dass das Fahrzeug in dieser Hinsicht dem Stand der Technik entspricht.

Art. 105 Abs. 3

³ Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ müssen hinsichtlich direkte Sicht auf ungeschützte Verkehrsteilnehmende und Minimierung des toten Winkels der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen.

Art. 106 Abs. 3

³ Für Kinder vorgesehene Sitze in Fahrzeugen der Klassen M und N müssen für die betreffende Altersgruppe mindestens einen gleichwertigen Schutz bieten wie Kinderückhaltesysteme nach dem UNECE-Reglement Nr. 129 oder Kinderrückhaltesysteme nach dem UNECE-Reglement Nr. 44, abweichend von Artikel 3a Absatz 1 mindestens in der Fassung der Änderungsreihe 03.

Art. 109 Abs. 1^{ter}

^{1ter} Fahrzeuge der Klassen M und N müssen hinsichtlich Notbremslichtsystem der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

Art. 110 Abs. 1 Bst. i, 2 Bst. c und e sowie 3 Bst. e

¹ Erlaubt sind folgende zusätzliche Einrichtungen:

- i. Arbeitslichter an:
 1. Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, des Zolls und der Sanität,
 2. Fahrzeugen für den Pannendienst,
 3. Fahrzeugen, mit denen Arbeiten ausgeführt werden, die Arbeitslichter erfordern,
 4. Fahrzeugen mit Wechselaufbauten zum Auswechseln des Aufbaus,
 5. Motorwagen mit bewilligter Anhängelast zum An- und Abkoppeln eines Anhängers;

² Bei einzelnen Arten von Motorwagen sind weiter erlaubt:

- c. an Kleinbussen und Gesellschaftswagen sowie an Fahrzeugen im Linienverkehr: nicht blendende beleuchtete oder selbstleuchtende Strecken- und Fahrzielanzeigen;
- e. *Aufgehoben*

³ Mit Bewilligung der Zulassungsbehörde, durch Eintrag im Fahrzeugausweis, sind weiter erlaubt:

- e. *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 112 Abs. 6

⁶ Bei Motorwagen, bei denen Arbeits- oder Zusatzgeräte nach vorne mehr als 4,00 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen (Art. 94 Abs. 1^{quinquies}), ist ein geprüftes Kamera-Monitor-System erforderlich. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Schneeräumgeräten. Die Seitenblick-Kameras des Kamera-Monitor-Systems sind möglichst weit vorne anzubringen und dürfen vom vordersten Punkt des Zusatzgeräts höchstens 2,50 m zurückversetzt sein. Die Anforderungen an das Kamera-Monitor-System richten sich nach Anhang 13.

Art. 120a Bst. a

Für Motorwagen, deren Höchstgeschwindigkeit 10 km/h nicht überschreiten kann, gelten zusätzlich zu den Erleichterungen der Artikel 118, 119 und 120 folgende Erleichterungen:

- a. Beleuchtungsvorrichtungen müssen nicht fest angebracht sein. Ist eine Beleuchtung erforderlich (Art. 41 SVG, Art. 30, 31 und 39 VRV⁸), so muss mindestens ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs angebracht sein.

Art. 121 Sachüberschrift und Abs. 5

Innenraum, Aufbau

⁵ Gesellschaftswagen müssen bezüglich Festigkeit ihres Aufbaus dem UNECE-Reglement Nr. 66 entsprechen.

Art. 123 Abs. 5

⁵ Die Anforderungen an den Brandschutz von Gesellschaftswagen richten sich nach den UNECE-Reglementen Nr. 107 und Nr. 118.

Art. 123a Abs. 1

¹ Schulbusse sind Kleinbusse und Gesellschaftswagen mit reduzierten Platz- und Innenraumabmessungen sowie reduziertem Personengewicht. Sie werden nur zugelassen, wenn der Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle bestätigt, dass für die betreffende Altersgruppe ein gleichwertiger Schutz vorliegt wie mit Kinderrückhaltesystemen nach dem UNECE-Reglement Nr. 129 oder mit Kinderrückhaltesystemen nach dem UNECE-Reglement Nr. 44, abweichend von Artikel 3a Absatz 1 mindestens in der Fassung der Änderungsserie 03.

Art. 131 Transportraum, Radabdeckungen

¹ Arbeitsmotorwagen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung Transporträume aufweisen. Für Raumanteile, die für Transportaufgaben vorgesehen sind, gelten hinsichtlich des Schutzes der Insassen und Insassinnen und der Einrichtungen für die Ladungssicherung die Anforderungen der entsprechenden Transportmotorwagen. Nicht als Transportraum gelten die für das Bedienungspersonal und die Arbeitsvorrichtungen erforderlichen Plattformen.

² Radabdeckungen (Art. 66 Abs. 2) dürfen aus technischen oder betrieblichen Gründen fehlen.

Art. 133 Abs. 3

³ Für die Anforderungen an Ladeflächen von Traktoren gilt Anhang XXVIII der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208. Die Beschränkung von Länge und Breite der

⁸ SR 741.11

Ladefläche gilt nicht für aufgebaute und vom Fahrzeug angetriebene Geräte wie Ladewagen, Mistzetter und dergleichen.

Art. 136 Abs. 1^{ter} Bst. c sowie 3^{ter}

1^{ter} Als Gewichte für die Speicherung von Alternativtreibstoffen gelten:

- c. das Gewicht der Traktionsbatterien von Fahrzeugen mit Hybrid- oder Elektroantrieb.

3^{ter} Für Leicht- und Kleinmotorfahrzeuge, die mit Raupen ausgerüstet sind, kann in Abweichung von Absatz 3 eine Anhängelast bis zur Höhe des Leergewichts zugelassen werden. Der Hersteller oder die Herstellerin muss eine separate Garantie für die Anhängelast im Raupenbetrieb abgeben.

Art. 141 Abs. 2 Bst. b

² Mit Bewilligung der Zulassungsbehörde, durch Eintrag im Fahrzeugausweis, sind weiter erlaubt:

- b. an Fahrzeugen der Polizei und des Zolls:
 1. eine Suchlampe,
 2. gelbe Gefahrenlichter; diese müssen nicht in der Längsachse des Fahrzeugs (Art. 140 Abs. 4) und nicht symmetrisch (Art. 73 Abs. 2) angeordnet sein,
 3. nach vorn und nach hinten gerichtete beleuchtete Aufschriften in Normal- oder Spiegelschrift, wie «Stau», «Unfall», «Stop Polizei», «Stop Grenzwache»; die Aufschriften dürfen nicht blenden; Anhang 10 Ziffer 1 ist nicht anwendbar.

Art. 144 Abs. 7

⁷ Für Fahrzeuge mit einer beschränkten Höchstgeschwindigkeit können die Erleichterungen der Artikel 118 und 119–120a beansprucht werden. Für die Kennzeichnung und Eintragung der Höchstgeschwindigkeit gilt Artikel 117 Absatz 2, ausgenommen bei Kleinmotorrädern und Leichtmotorfahrzeugen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h genügt eine Fahrradglocke als akustische Warnvorrichtung; auf das Abblendlicht darf verzichtet werden, wenn ein Standlicht vorhanden ist.

Art. 145a Motorleistung

Motorräder ohne Seitenwagen nach Artikel 14 Buchstabe a mit einer Motorleistung von über 11 kW, aber nicht mehr als 35 kW sowie einem Verhältnis von Leistung zu Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 Abs. 1) von über 0,1 kW/kg, aber höchstens 0,2 kW/kg dürfen nicht von einem Motorrad abgewandelt sein, dessen Motorleistung mehr als doppelt so hoch ist.

Art. 161 Abs. 7

⁷ Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die der Richtlinie 2006/42/EG und hinsichtlich der Bremsanlagen der Klasse IV gemäss der Norm EN 17344 entsprechen, dürfen eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h erreichen. Die Messtoleranz beträgt 3 km/h plus zusätzlich 5 % des Nennwerts für Abweichungen aufgrund unterschiedlicher Reifengrössen.

Art. 162 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 163 Abs. 1 und 2

¹ Die Bremsanlage von land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und die Anschlüsse für die Anhängerbremse müssen entweder sowohl der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 als auch der Delegierten Verordnung (EU) 2015/68 oder der Norm EN 17344 entsprechen.

² Die Wirkung der Bremsanlagen kann statt nach der Delegierten Verordnung (EU) 2015/68 oder der Norm EN 17344 nach Anhang 7 überprüft werden.

Art. 164 Sachüberschrift und Abs. 1

 Schutzeinrichtung

¹ *Aufgehoben*

Art. 165 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 173 Abs. 3

³ Sofern für Motorhandwagen keine besonderen Bestimmungen bestehen, können die Erleichterungen der Artikel 118 und 119–120a beansprucht werden.

Art. 187 *Reifen*

¹ Bei Anhängern, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit zwischen 80 und 100 km/h liegt, müssen die Reifen für eine Geschwindigkeit von 100 km/h ausgelegt sein.

² Für Anhänger, deren Höchstgeschwindigkeit auf unter 80 km/h beschränkt ist, sowie für Anhänger, die nur an Motorfahrzeugen mit einer auf unter 80 km/h beschränkten Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden, genügen Reifen, die für die zulässige Höchstgeschwindigkeit ausgelegt sind.

³ Anhänger der Klassen O₃ und O₄ müssen hinsichtlich Reifendruck-Überwachungssystem der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen.

*Gliederungstitel vor Art. 189***4. Kapitel: Bremsen, Assistenzsysteme und Antrieb***Art. 189 Abs. 8*

⁸ Anhänger dürfen nicht über einen eigenen Antrieb verfügen.

Art. 191 Abs. 1 und 3

¹ Anhänger müssen hinsichtlich seitlicher Schutzvorrichtung entweder der Verordnung (EU) 2019/2144 oder sowohl der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 als auch der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 entsprechen.

³ Anhänger müssen hinsichtlich hinterem Unterfahrschutz entweder der Verordnung (EU) 2019/2144 oder sowohl der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 als auch der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 entsprechen.

Art. 204 Abs. 1

¹ Arbeitsanhänger dürfen nur jene Transporträume aufweisen, die nach ihrer Zweckbestimmung erforderlich sind.

Art. 208 Abs. 2

² Bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsanhängern dürfen:

- a. die Feststellbremse und die Sicherheitsverbindung fehlen, wenn die Anhänger wegen ihrer Bauart in einer Steigung und einem Gefälle bis 12 Prozent nicht wegrollen können;
- b. die Feststellbremse fehlen, wenn die Anhänger mit den mitgeführten Unterlegkeilen gleich wirksam gesichert werden können;
- c. Bremskraftregler eingebaut sein, die die Bremskraft für Einsätze abseits der Strasse reduzieren; die Abbremsung der Betriebsbremse darf dadurch nicht unter 22 Prozent sinken; die Einstellung muss beim Ausschalten der Arbeitsfunktion selbsttätig aufgehoben werden.

Art. 209 Abs. 5

⁵ Mit montierten Breitreifen darf der Aussenrand der Radabdeckungen bei Geradeausfahrt um bis zu einen Drittel der Reifenbreite nach innen versetzt sein (Art. 66 Abs. 2). Radabdeckungen dürfen die gesetzliche Höchstbreite nur so weit überschreiten wie die montierten Reifen.

Art. 210 Abs. 6

⁶ Ein eigener Antrieb ist nicht zulässig.

Art. 220 Abs. 1, 3, 4 und 5

¹ Das UVEK regelt die Einzelheiten für den Vollzug dieser Verordnung und für die Erteilung von Bewilligungen.

³ Das ASTRA kann verfügen, dass nicht der Typengenehmigung unterliegende Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Ausrüstungsgegenstände, die den Vorschriften widersprechen, sowie Fahrzeugteile und Ausrüstungsgegenstände, die nur oder hauptsächlich zu unzulässigen Änderungen an Fahrzeugen dienen, nicht auf den Markt gebracht werden dürfen. Das ASTRA kann diese Kompetenz an ein Kontrollorgan im Sinne von Artikel 20 PrSV⁹ übertragen.

⁴ Das ASTRA kann für den Vollzug dieser Verordnung Weisungen erlassen und technische Einzelheiten regeln.

⁵ Das ASTRA kann Fahrzeuge mit Export- oder Zollschildern, Fahrzeuge von ausländischen, in der Schweiz stationierten Bahn-, Polizei- und Zollbeamten, Fahrzeuge aus Erbschaftsgut sowie Fahrzeuge aus Übersiedlungsgut, die im Ausland während mindestens 6 Monaten nachweislich auf den Halter immatrikuliert waren, von einzelnen Vorschriften des 3. Teils ausnehmen.

Art. 222r Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Fahrzeuge, die vor dem 21. August 2023 erstmals zum Verkehr zugelassen werden, können mit einem Fahrtschreiber nach bisherigem Recht ausgerüstet sein. Fahrzeuge, deren Führer und Führerinnen der ARV ¹⁰ unterstehen, müssen jedoch, in Abweichung von Artikel 222p Absatz 2, ab dem 21. August 2025 beim Einsatz im grenzüberschreitenden Verkehr mit einem Fahrtschreiber nach Artikel 100 Absatz 2 ausgerüstet sein. Für derartig eingesetzte Fahrzeuge, die mit einem analogen Fahrtschreiber nach Anhang I oder einem digitalen Fahrtschreiber nach Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgerüstet sind, gilt Artikel 100 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2025.

² Für Fahrzeuge, die mit einem Erfassungsgerät für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe ausgerüstet sind, welches nach vorne gerichtete gelbe Lichter aufweist, gilt bezüglich Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e das bisherige Recht. Die Halter für die Befestigung eines Erfassungsgeräts können nach dessen Ausbau abweichend von Artikel 71a Absatz 4 an der Windschutzscheibe verbleiben.

³ Für Fahrzeuge ohne EU-Gesamtgenehmigung, die vor dem [IK-Datum] eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden, gilt bezüglich Artikel 121 Absatz 5 über die Festigkeit des Aufbaus von Gesellschaftswagen das bisherige Recht.

⁴ Für Fahrzeuge ohne EU-Gesamtgenehmigung, die vor dem [IK-Datum] eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden, gilt bezüglich Artikel 123 Absatz 5 über den Brandschutz von Gesellschaftswagen das bisherige Recht.

⁹ SR 930.111

¹⁰ SR 822.221

II

Die Anhänge 2, 5, 8 und 9 werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹¹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird wie folgt geändert:

Anhang 1 Ziff. 2.2

2.2 Signalvorrichtungen:

- Pannensignal (Warndreieck);
- Richtungsblinker;
- obligatorische und fakultative akustische Warnvorrichtungen.

Ausgenommen sind:

- Richtungsblinker von Fahrrädern;
- akustische Fahrzeug-Warnsysteme zur Sicherstellung der Hörbarkeit (Art. 82 Abs. 1^{bis} VTS).

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹¹ SR 741.511

Anhang 2

(Art. 3a Abs. 1, 3b Abs. 1, 5 Abs. 1 Bst. a, 30a Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 4, 49 Abs. 5, 164 Abs. 2)

Für die Schweiz verbindliche Fassungen internationaler Regelungen

Ziff. 111 Verordnung (EU) 2020/683, Verordnung (EU) 2020/1812 und Verordnung (EU) 2021/133

111 EU-Gesamtgenehmigungserlasse

EU-Grunderlass Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten

Verordnung (EU) 2020/683 Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 der Kommission vom 15. April 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der administrativen Anforderungen für die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl. L 163 vom 26.5.2020, S. 1; geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/195, ABl. L 31 vom 14.2.2022, S. 27.

Verordnung (EU) 2020/1812 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1812 der Kommission vom 1. Dezember 2020 zur Festlegung der Vorschriften für den Online-Datenaustausch und die Meldung von EU-Typgenehmigungen gemäss der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 404 vom 2.12.2020, S. 5.

Verordnung (EU) 2021/133 Durchführungsverordnung (EU) 2021/133 der Kommission vom 4. Februar 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Grundformats, der Grundstruktur und der Mittel zum Austausch der Datensätze der Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischem Format, Fassung gemäss ABl. L 42 vom 5.2.2021, S. 1.

Ziff. 112 Verordnung (EU) 2018/985, Verordnung (EU) 2019/2144, Verordnung (EU) 2022/163 und Verordnung (EU) 2022/545

Aufgehoben: Verordnung (EG) Nr. 78/2009, Verordnung (EG) Nr. 79/2009, Verordnung (EG) Nr. 631/2009, Verordnung (EG) Nr. 661/2009, Verordnung (EU) Nr. 406/2010, Verordnung (EU) Nr. 672/2010, Verordnung (EU) Nr. 1003/2010, Verordnung (EU) Nr. 1005/2010, Verordnung (EU) Nr. 1008/2010, Verordnung (EU) Nr. 1009/2010, Verordnung (EU) Nr. 19/2011, Verordnung (EU) Nr. 109/2011, Verordnung (EU) Nr. 458/2011, Verordnung (EU) Nr. 65/2012, Verordnung (EU) Nr. 130/2012, Verordnung (EU) Nr. 347/2012, Verordnung (EU) Nr. 351/2012 und Verordnung (EU) Nr. 1230/2012

112 EU-Recht innerhalb der Gesamtgenehmigungserlasse

 EU-Grunderlass Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten

Verordnung (EU) 2018/985 Delegierte Verordnung (EU) 2018/985 der Kommission vom 12. Februar 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge und ihrer Motoren und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/96 der Kommission, ABl. L 182 vom 18.7.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/518, ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 56.

Verordnung (EU) 2019/2144 Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission, ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/545, ABl. L 107 vom 6.4.2022, S. 18.

Verordnung (EU) 2022/163 Durchführungsverordnung (EU) 2022/163 der Kommission vom 7. Februar 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich funktioneller Anforderungen an die Marktüberwachung von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, Fassung gemäss ABl. L 27 vom 8.2.2022, S. 1.

Verordnung (EU) 2022/545 Delegierte Verordnung (EU) 2022/545 der Kommission vom 26. Januar 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung, Fassung gemäss ABl. L 107 vom 6.4.2022, S. 18.

Ziff. 114 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

114 EU-Recht betreffend das Kontrollgerät im Strassenverkehr

 EU-Grunderlass Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten

Verordnung (EU) Nr. 165/2014 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Strassenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Strassenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im

EU-Grunderlass Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten

Strassenverkehr, ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1; geändert durch Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1. Ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 7 über den Datenschutz.

Ziff. 12 UNECE-Reglemente Nr. 0, 13-H, 14, 16, 22, 24, 30, 37, 41, 44, 45, 48, 49, 55, 58, 63 (betrifft nur den italienischen Text), 67, 79, 83, 86, 90, 94, 95, 100, 101, 110, 116, 118, 124, 125, 128, 129, 133–135, 137, 145, 149–153 und 157–160

12 UNECE-Reglemente

UNECE-Reglement Titel des Reglements mit Ergänzungen

UNECE-Reglement Nr. 0¹² UNECE-Reglement Nr. 0 vom 19. Juli 2018 über einheitliche Vorschriften hinsichtlich die Internationale Gesamtfahrzeug-Typengenehmigung; geändert durch Änderungsserie 04, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.0 Rev.4).

UNECE-Reglement Nr. 13-H¹³ UNECE-Reglement Nr. 13-H vom 11. Mai 1998 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Personenwagen hinsichtlich der Bremsen; zuletzt geändert durch Änderungsserie 01 Ergänzung 3, in Kraft seit 7. Januar 2022 (Add.12H Rev.4 Änd.2).

UNECE-Reglement Nr. 14¹⁴ UNECE-Reglement Nr. 14 vom 1. April 1970 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Sicherheitsgurtverankerungen, der ISOFIX-Verankerungen, der Verankerungen für den oberen ISOFIX-Haltegurt und der i-Size-Sitzpositionen; zuletzt geändert durch Änderungsserie 09 Ergänzung 2, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.13 Rev.7 Änd.2).

UNECE-Reglement Nr. 16¹⁵ UNECE-Reglement Nr. 16 vom 1. Dezember 1970 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der:

- I Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Kinder-Rückhaltesysteme und ISOFIX-Kinder-Rückhaltesysteme für Personen in Motorfahrzeugen;
 - II Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten, Gurtwarnleuchten, Rückhaltesysteme, Kinder-Rückhaltesysteme, ISOFIX-Kinder-Rückhaltesysteme und i-Size-Kinder-Rückhaltesysteme;
- zuletzt geändert durch Änderungsserie 08 Ergänzung 3, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.15 Rev.10 Änd.3).

UNECE-Reglement Nr. 22¹⁶ UNECE-Reglement Nr. 22 vom 1. Juni 1972 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Schutzhelme und ihrer Visiere für Fahrer und Mitfahrer von Motorrädern und Motorfahrrädern; zuletzt geändert durch Änderungsserie 06 Ergänzung 1, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.21 Rev.5 Änd.1).

¹² AS 2019 477

¹³ AS 2011 891

¹⁴ AS 2005 3765

¹⁵ AS 2005 3765

¹⁶ AS 2005 3765

UNECE-Reglement	Titel des Reglements mit Ergänzungen
UNECE-Reglement Nr. 24 ¹⁷	<p>UNECE-Reglement Nr. 24 vom 1. Dezember 1971 über einheitliche Vorschriften für:</p> <ul style="list-style-type: none"> I die Genehmigung der Motoren mit Kompressionszündung (Dieselmotoren) hinsichtlich der Emission sichtbarer luftverunreinigender Stoffe; II die Genehmigung der Motorfahrzeuge hinsichtlich des Einbaus eines Motors mit Kompressionszündung (Dieselmotor) eines genehmigten Typs; III die Genehmigung der mit einem Motor mit Kompressionszündung (Dieselmotor) ausgerüsteten Motorfahrzeuge hinsichtlich der Emission sichtbarer luftverunreinigender Stoffe aus dem Motor; IV die Messung der Leistung von Motoren mit Kompressionszündung (Dieselmotoren); <p>zuletzt geändert durch Änderungsserie 03 Ergänzung 7, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.23 Rev.2 Änd.7).</p>
UNECE-Reglement Nr. 30 ¹⁸	<p>UNECE-Reglement Nr. 30 vom 1. April 1974 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger; zuletzt geändert durch Änderungsserie 02 Ergänzung 24, in Kraft seit 7. Januar 2022 (Add.29 Rev.3 Änd.10).</p>
UNECE-Reglement Nr. 37 ¹⁹	<p>UNECE-Reglement Nr. 37 vom 1. Februar 1978 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Motorfahrzeugen und ihren Anhängern; zuletzt geändert durch Änderungsserie 03 Ergänzung 48, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.36 Rev.7 Änd.11).</p>
UNECE-Reglement Nr. 41	<p>UNECE-Reglement Nr. 41 vom 1. Juni 1980 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motorrädern hinsichtlich ihrer Geräusentwicklung; zuletzt geändert durch Änderungsserie 05 Ergänzung 1, in Kraft seit 7. Januar 2022 (Add.40 Rev.3 Änd.1).</p>
UNECE-Reglement Nr. 44 ²⁰	<p>UNECE-Reglement Nr. 44 vom 1. Februar 1981 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Rückhaltesystemen für Kinder in Motorfahrzeugen; geändert durch Änderungsserie 03, in Kraft seit 12. September 1995 (Add.43 Rev.1), einschliesslich sämtlicher folgender Änderungen bis:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Änderungsserie 04 Ergänzung 18, in Kraft seit 9. Juni 2021 (Add.43 Rev.3 Änd.11). <p>In Anwendung von Ziffer 17.24 des UNECE-Reglements Nr. 44 ist das Inverkehrbringen neuer Kinderrückhaltevorrichtungen ab 1. September 2024 nicht mehr zulässig.</p>
UNECE-Reglement Nr. 45	<p>UNECE-Reglement Nr. 45 vom 1. Juli 1981 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Scheinwerfer-Reinigungsanlagen und der Motorfahrzeuge mit Scheinwerfer-Reinigungsanlagen; zuletzt geändert durch Änderungsserie 01 Ergänzung 12, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.44 Rev.2 Änd.6).</p>
UNECE-Reglement Nr. 48	<p>UNECE-Reglement Nr. 48 vom 1. Januar 1982 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen; zuletzt geändert durch Änderungsserie 08, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.47 Rev.13 Änd.3).</p>

17 AS 2005 3765

18 AS 2005 3765

19 AS 2005 3765

20 AS 2005 3765

UNECE-Reglement	Titel des Reglements mit Ergänzungen
UNECE-Reglement Nr. 49 ²¹	UNECE-Reglement Nr. 49 vom 15. April 1982 über einheitliche Vorschriften der zu ergreifenden Massnahmen zur Reduktion der gasförmigen Schadstoffemissionen sowie der Partikelemissionen von Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen sowie zur Reduktion von gasförmigen Schadstoffemissionen von Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, die mit Erdgas oder mit Flüssiggas betrieben werden; zuletzt geändert durch Änderungsserie 06 Ergänzung 7, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.48 Rev.6 Änd.8).
UNECE-Reglement Nr. 55 ²²	UNECE-Reglement Nr. 55 vom 1. März 1983 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von mechanischen Verbindungseinrichtungen für Fahrzeugkombinationen; zuletzt geändert durch Änderungsserie 02 Ergänzung 2, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.54 Rev.3 Änd.2).
UNECE-Reglement Nr. 58 ²³	UNECE-Reglement Nr. 58 vom 1. Juli 1983 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von: <ul style="list-style-type: none"> I Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz; II Fahrzeugen hinsichtlich der Anbringung von Einrichtungen eines genehmigten Typs für den hinteren Unterfahrschutz; III Fahrzeugen hinsichtlich ihres hinteren Unterfahrschutzes; zuletzt geändert durch Änderungsserie 03 Ergänzung 3, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.57 Rev.3 Änd.3).
UNECE-Reglement Nr. 67	UNECE-Reglement Nr. 67 vom 1. Juni 1987 über einheitliche Vorschriften für die: <ul style="list-style-type: none"> I Genehmigung der speziellen Ausrüstung in Motorfahrzeugen der Klassen M und N, in deren Antriebssystem verflüssigte Gase verwendet werden; II Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M und N, die mit der speziellen Ausrüstung für die Verwendung von verflüssigten Gasen in einem Antriebssystem ausgestattet sind, in Bezug auf den Einbau dieser Ausrüstung; geändert durch Änderungsserie 01, in Kraft seit 13. November 1999 (Add.66 Rev.1), einschliesslich sämtlicher folgender Änderungen bis: <ul style="list-style-type: none"> – Änderungsserie 04, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.66 Rev.7).
UNECE-Reglement Nr. 79 ²⁴	UNECE-Reglement Nr. 79 vom 1. Dezember 1988 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Lenkanlage; zuletzt geändert durch Änderungsserie 04 Ergänzung 1, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.78 Rev.5 Änd.1).
UNECE-Reglement Nr. 83 ²⁵	UNECE-Reglement Nr. 83 vom 5. November 1989 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe aus dem Motor entsprechend den Treibstoffanforderungen des Motors; zuletzt geändert durch Änderungsserie 07 Ergänzung 14, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.82 Rev.5 Änd.14).
UNECE-Reglement Nr. 86	UNECE-Reglement Nr. 86 vom 1. August 1990 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen; zuletzt geändert durch Änderungsserie 02, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.85 Rev.3 Änd.4).

21 AS 2005 3765

22 AS 2005 3765

23 AS 2005 3765

24 AS 2005 3765

25 AS 2005 3765

UNECE-Reglement	Titel des Reglements mit Ergänzungen
UNECE-Reglement Nr. 90	UNECE-Reglement Nr. 90 vom 1. November 1992 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Ersatz-Bremsbelag-Einheiten, Ersatz-Trommelbremsbelägen sowie Ersatz-Bremsscheiben und Ersatz-Bremstrommeln für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger; zuletzt geändert durch Änderungsserie 02 Ergänzung 7, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.89 Rev.3 Änd.7).
UNECE-Reglement Nr. 94	UNECE-Reglement Nr. 94 vom 1. Oktober 1995 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Motorfahrzeuge ($M_1 \leq 2,5$ t) hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontalaufprall; zuletzt geändert durch Änderungsserie 04 Ergänzung 1, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.93 Rev.4 Änd.1).
UNECE-Reglement Nr. 95	UNECE-Reglement Nr. 95 vom 6. Juli 1995 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Motorfahrzeuge (M_1 und N_1) hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Seitenaufprall; zuletzt geändert durch Änderungsserie 05 Ergänzung 2, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.94 Rev.4 Änd.2).
UNECE-Reglement Nr. 100 ²⁶	UNECE-Reglement Nr. 100 vom 23. August 1996 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der batteriebetriebenen Elektrofahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Bauweise und die Betriebssicherheit; zuletzt geändert durch Änderungsserie 03 Ergänzung 1, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.99 Rev.3 Änd.1).
UNECE-Reglement Nr. 101 ²⁷	UNECE-Reglement Nr. 101 vom 1. Januar 1997 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Personenwagen, die nur mit einem Verbrennungsmotor oder mit Hybrid-Elektro-Antrieb betrieben werden, hinsichtlich der Messung der Kohlendioxidemission und des Kraftstoffverbrauchs und/oder der Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite sowie der nur mit Elektroantrieb betriebenen Fahrzeuge der Klassen M_1 und N_1 hinsichtlich der Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite; zuletzt geändert durch Änderungsserie 01 Ergänzung 11, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.100 Rev.3 Änd.10).
UNECE-Reglement Nr. 110 ²⁸	UNECE-Reglement Nr. 110 vom 28. Dezember 2000 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der: <ul style="list-style-type: none"> I speziellen Bauteile von Motorfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) verwendet wird; II Fahrzeuge hinsichtlich des Einbaus spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) in ihrem Antriebssystem; zuletzt geändert durch Änderungsserie 05, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.109 Rev.6 Änd.4).
UNECE-Reglement Nr. 116 ²⁹	UNECE-Reglement Nr. 116 vom 6. April 2005 über einheitliche technische Vorschriften hinsichtlich des Schutzes von Motorfahrzeugen gegen die unbefugte Verwendung; zuletzt geändert durch Änderungsserie 01, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.115 Änd.9).
UNECE-Reglement Nr. 118 ³⁰	UNECE-Reglement Nr. 118 vom 6. April 2005 über einheitliche Vorschriften über das Brennverhalten und/oder die Dichtigkeit gegenüber Treibstoffen und Schmiermitteln von verwendeten Ausstattungen in der Konstruktion von Mo-

26 AS 2005 3765

27 AS 2005 3765

28 AS 2005 3765

29 AS 2011 891

30 AS 2011 891

UNECE-Reglement	Titel des Reglements mit Ergänzungen
	torfahrzeugen bestimmter Klassen; zuletzt geändert durch Änderungsserie 03 Ergänzung 2, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.117 Rev.2 Änd.3).
UNECE-Reglement Nr. 124 ³¹	UNECE-Reglement Nr. 124 vom 2. Februar 2007 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Rädern für Personenwagen und ihre Anhänger; zuletzt geändert durch Ergänzung 3, in Kraft seit 7. Januar 2022 (Add.123 Änd.3).
UNECE-Reglement Nr. 125 ³²	UNECE-Reglement Nr. 125 vom 9. November 2007 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motorfahrzeugen hinsichtlich des Sichtfeldes des Fahrzeugführers nach vorn; zuletzt geändert durch Änderungsserie 02, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.124 Rev.3).
UNECE-Reglement Nr. 128 ³³	UNECE-Reglement Nr. 128 vom 17. November 2012 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Leuchtdioden-Lichtquellen (LED) zur Verwendung in genehmigten Leuchteinheiten von Motorfahrzeugen und ihren Anhängern; zuletzt geändert durch Ergänzung 11, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.127 Änd.11).
UNECE-Reglement Nr. 129 ³⁴	UNECE-Reglement Nr. 129 vom 9. Juli 2013 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von weiterentwickelten Kinderrückhaltesystemen (ECRS); zuletzt geändert durch Änderungsserie 03 Ergänzung 6, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.128 Rev.4 Änd.6).
UNECE-Reglement Nr. 133 ³⁵	UNECE-Reglement Nr. 133 vom 17. Juni 2014 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motorfahrzeugen hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Rezyklierbarkeit und Verwertbarkeit; geändert durch Ergänzung 1, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.132 Änd.1).
UNECE-Reglement Nr. 134 ³⁶	UNECE-Reglement Nr. 134 vom 15. Juni 2015 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motorfahrzeugen und ihrer Bauteile hinsichtlich den Sicherheitsvorschriften für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge; zuletzt geändert durch Änderungsserie 01 Ergänzung 1, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.133 Rev.1 Änd.1).
UNECE-Reglement Nr. 135 ³⁷	UNECE-Reglement Nr. 135 vom 15. Juni 2015 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihres Verhaltens bei Seitenaufprall-Tests gegen einen Pfahl; zuletzt geändert durch Änderungsserie 01 Ergänzung 3, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.134 Rev.1 Änd.3).
UNECE-Reglement Nr. 137 ³⁸	UNECE-Reglement Nr. 137 vom 9. Juni 2016 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Personenwagen in Bezug auf den Insassenschutz bei einem Frontaufprall, mit Schwerpunkt auf Rückhaltesysteme; zuletzt geändert durch Änderungsserie 02 Ergänzung 2, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.136 Rev.2 Änd.2).
UNECE-Reglement Nr. 145 ³⁹	UNECE-Reglement Nr. 145 vom 19. Juli 2018 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von ISOFIX-Verankerungssystemen, obere ISOFIX-Verankerungspunkte und i-Size-Sitzpositionen; geändert durch Ergänzung 1, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.144 Änd.1).

31 AS 2011 891

32 AS 2011 891

33 AS 2014 2611

34 AS 2014 2611

35 AS 2014 2611

36 AS 2015 2435

37 AS 2015 2435

38 AS 2016 3693

39 AS 2019 477

UNECE-Reglement	Titel des Reglements mit Ergänzungen
UNECE-Reglement Nr. 149 ⁴⁰	UNECE-Reglement Nr. 149 vom 15. November 2019 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen für Motorfahrzeuge; zuletzt geändert durch Ergänzung 4, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.148 Änd.4).
UNECE-Reglement Nr. 150 ⁴¹	UNECE-Reglement Nr. 150 vom 15. November 2019 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von retroreflektierenden Einrichtungen für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger; zuletzt geändert durch Ergänzung 4, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.149 Änd.4).
UNECE-Reglement Nr. 151 ⁴²	UNECE-Reglement Nr. 151 vom 15. November 2019 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motorfahrzeugen hinsichtlich des Totwinkel-Assistenzsystems zur Erkennung von Fahrrädern; zuletzt geändert durch Ergänzung 3, in Kraft seit 22. Juni 2022(Add.150 Änd.3).
UNECE-Reglement Nr. 152 ⁴³	UNECE-Reglement Nr. 152 vom 23. Januar 2020 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M ₁ und N ₁ hinsichtlich ihres Notbrems-Assistenzsystems (AEBS); zuletzt geändert durch Änderungsserie 02 Ergänzung 1, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.151 Rev.2 Änd.1).
UNECE-Reglement Nr. 153 ⁴⁴	UNECE-Reglement Nr. 153 vom 22. Januar 2021 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Integrität des Kraftstoffversorgungssystems und der Sicherheit des elektrischen Antriebsstrangs bei einem Heckaufprall; geändert durch Ergänzung 2, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.152 Änd.2).
UNECE-Reglement Nr. 157 ⁴⁵	UNECE-Reglement Nr. 157 vom 22. Januar 2021 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des automatisierten Spurhaltesystems; zuletzt geändert durch Ergänzung 3, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.156 Änd.3).
UNECE-Reglement Nr. 158	UNECE-Reglement Nr. 158 vom 10. Juni 2021 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Einrichtungen zur Unterstützung der Sicht beim Rückwärtsfahren, und von Motorfahrzeugen im Hinblick auf das Erkennen ungeschützter Verkehrsteilnehmer hinter dem Fahrzeug, durch den Fahrer; geändert durch Ergänzung 1, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.157 Änd.1).
UNECE-Reglement Nr. 159	UNECE-Reglement Nr. 159 vom 10. Juni 2021 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motorfahrzeugen im Hinblick auf das Anfahr-Informationssystem zur Erkennung von Fussgängern und Radfahrern; geändert durch Ergänzung 1, in Kraft seit 22. Juni 2022 (Add.158 Änd.1).
UNECE-Reglement Nr. 160	UNECE-Reglement Nr. 160 vom 30. September 2021 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motorfahrzeugen im Hinblick auf den Ereignisdatenspeicher (Unfalldatenschreiber); geändert durch Änderungsserie 01, in Kraft seit 22. März 2022 (Add.159 Rev.1).

40 AS 2020 495

41 AS 2020 495

42 AS 2020 495

43 AS 2020 495

44 AS 2021 211

45 AS 2021 211

Anhang 5
(Art. 50 Abs. 2, 52 Abs. 5, 177 Abs. 3)

Rauch-, Abgas- und Verdampfungsmessung

Ziff. 213

- 213 Für Fremd- und Selbstzündungsmotoren von Motorfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 0,8 t bis 12,0 t und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h genügt es, wenn sie der Verordnung (EU) 2016/1628 oder dem UNECE-Reglement Nr. 96 entsprechen.

Anhang 8
(Art. 67 Abs. 2)

Gefährliche Fahrzeugteile

Ziff. 11

- 11 Frontschutzbügel an Fahrzeugen, die nicht der Verordnung (EU) 2019/2144 unterstehen (Art. 104a Abs. 3), müssen so ausgestaltet sein, dass sie bei Kollisionen, namentlich mit Fussgängern, Fussgängerinnen, Zweiradfahrern oder Zweiradfahrerinnen, keine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen.

Anhang 9
(Art. 107 Abs. 3 und 139 Abs. 3)

Massgebliche Innenabmessungen von Fahrzeugen, Bestimmung der Platzzahl, Berechnung des Gepäckgewichts

Ziff. 222 und 241.3

Betrifft nur den italienischen Text.

Ziff. 25

25 Personengewichte

Das für die Bestimmung der Platzzahl massgebende Personengewicht für Mitfahrer und Mitfahrerinnen beträgt 75 kg, ausgenommen bei:

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| – Kleinbussen | 71 kg |
| – Kleinbussen mit Stehplätzen | 68 kg |
| – Personenwagen | 68 kg |
| – Lieferwagen | 68 kg |
| – Schulbussen | 40 kg |
| – Gesellschaftswagen siehe Ziffer 321 | |